# Kantonsratsbeschluss über die Instandsetzung des Viadukts Mühle Rickenbach der Kantonsstrasse Nr. 125 in Wil

vom 28. Juni 2016

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. September 2015 $^{\scriptscriptstyle 1}$  Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:2

#### T.

### Ziff. 1

<sup>1</sup> Das Projekt über die Instandsetzung des Viadukts Mühle Rickenbach der Kantonsstrasse Nr. 125 in Wil, mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 9'500'000.– (Preisbasis September 2014), wird genehmigt.

# Ziff. 2

 $^{\scriptscriptstyle 1}$  Zur Deckung der Kosten wird ein Kredit von Fr. 9'500'000. <br/>– gewährt.

#### Ziff. 3

<sup>1</sup> Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Kredit wird dem Strassenfonds belastet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

ABl 2015, 2771 ff.

<sup>2</sup> Vom Kantonsrat erlassen am 27. April 2016; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28. Juni 2016; in Vollzug ab 28. Juni 2016.

#### nGS 2016-082

Ziff. 4

<sup>1</sup> Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags bauliche Änderungen zu beschliessen, soweit diese aus technischen Gründen oder zum Schutz der Umwelt notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.

Ziff. 5

<sup>1</sup> Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum<sup>3</sup>.

#### II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

### III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

#### IV.

Dieser Erlass wird ab 28. Juni 2016 angewendet.

St.Gallen, 27. April 2016

Der Präsident des Kantonsrates:

Markus Straub

Der Staatssekretär:

Canisius Braun

Art. 7bis Abs. 1 Bst. a RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:4

Der Kantonsratsbeschluss über die Instandsetzung des Viadukts Mühle Rickenbach der Kantonsstrasse Nr. 125 in Wil wurde am 28. Juni 2016 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18. Mai bis 27. Juni 2016 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>5</sup>

Der Erlass wird ab 28. Juni 2016 angewendet.

St.Gallen, 5. Juli 2016

Der Präsident der Regierung: Martin Klöti

Der Staatssekretär: Canisius Braun

<sup>4</sup> Siehe ABl 2016, 2155 f.

<sup>5</sup> Referendumsvorlage siehe ABl 2016, 1412 f.

## nGS 2016-082